

<b>Gesellschaftsvertrag (alt)</b>	<b>Gesellschaftsvertrag (neu)</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b> (1) <sup>2</sup> Die Gesellschaft ist zu allen artverwandten Geschäften berechtigt, die geeignet sind, dem vorbestimmten Zweck zu dienen.	<b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b> (2) Die Gesellschaft ist zu allen artverwandten Geschäften berechtigt, die geeignet sind, dem vorbestimmten Zweck zu dienen.	
<sup>3</sup> Der Gesellschaftszweck umfasst nicht den Erwerb oder die Veräußerung von Grundbesitz und den Handel mit Grundstücken.		Entfällt aufgrund der Neuregelung in § 2 Abs. 3.
(2) Die Gesellschaft beachtet die landesgesetzlichen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesfrauenförderungsgesetz / Frauenförderung) in der jeweils gültigen Fassung.	<b>§ 20 Frauenförderung</b> Die Gesellschaft beachtet die landesgesetzlichen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesfrauenförderungsgesetz / Frauenförderung) in der jeweils gültigen Fassung.	
	<b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b> (3) Grundsätzlich dürfen keine Grundstücksgeschäfte getätigt werden. Sollte im Einzelfall der Gesellschaftszweck nur dadurch erfüllt werden können, wenn die Gesellschaft Eigentümerin eines Grundstückes ist, so darf der Ankauf unter der Voraussetzung des späteren Verkaufs dieses Grundstückes im Ausnahmefall getätigt werden.	Neuregelung
<b>§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen</b> (2) Auf das Stammkapital haben übernommen: a) Die Barmer Wohnungsbau Aktiengesellschaft (AG Wuppertal HRB 2352) eine Stammeinlage von Euro 5.000,-	<b>§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen</b> (2) Auf das Stammkapital haben übernommen: a) Die Barmer Wohnungsbau Aktiengesellschaft (AG Wuppertal HRB 2352) eine Stammeinlage <u>im Nennbetrag</u> von Euro 5.000,- <u>mit der laufenden Nr. 1</u>	Redaktioneller Zusatz
b) Die Gemeinnützige Wohnungsbauengesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal (AG Wuppertal HRB 2174) eine Stammeinlage von Euro 5.000,-	b) Die Gemeinnützige Wohnungsbauengesellschaft mit beschränkter Haftung Wuppertal (AG Wuppertal HRB 2174) eine Stammeinlage <u>im Nennbetrag</u> von Euro 5.000,- <u>mit der laufenden Nr. 2</u>	Redaktioneller Zusatz

c) Die Stadtsparkasse Wuppertal (AG Wuppertal HRB 17193) eine Stammeinlage von Euro 5.000,-	c) Die Stadtsparkasse Wuppertal (AG Wuppertal HRB 17193) eine Stammeinlage <u>im Nennbetrag</u> von Euro 5.000,- <u>mit der laufenden Nr. 3</u>	Redaktioneller Zusatz
d) Die Wuppertaler Stadtwerke Aktiengesellschaft (AG Wuppertal HRB 2367) eine Stammeinlage von Euro 5.000,-	d) Die Wuppertaler Stadtwerke GmbH (AG Wuppertal HRB <u>20118</u> ) eine Stammeinlage <u>im Nennbetrag</u> von Euro 5.000,- <u>mit der laufenden Nr. 4</u>	Redaktioneller Zusatz und Aktualisierung auf Wuppertaler Stadtwerke GmbH
e) Die Wuppertaler Bau- und Sparverein eG (AG Wuppertal GnR 218) eine Stammeinlage von Euro 5.000,-	e) Die Wuppertaler Bau- und Sparverein eG (AG Wuppertal GnR 218) eine Stammeinlage <u>im Nennbetrag</u> von Euro 5.000,- <u>mit der laufenden Nr. 5</u>	Redaktioneller Zusatz
(3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe noch vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister einzuzahlen.	(3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt.	Redaktionelle Fortschreibung, da die Gesellschaft inzwischen gegründet ist.
<b>§ 4 Geschäftsführung, Vertretung</b> (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Ist nur ein/e Geschäftsführer bzw. Geschäftsführer bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen oder einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen bzw. einer Prokuristin vertreten. Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.	<b>§ 6 Geschäftsführung, Vertretung</b> (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Ist nur ein/e Geschäftsführer bzw. Geschäftsführer bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen oder einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen bzw. einer Prokuristin vertreten. Die Gesellschafter können einem oder mehreren Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.	

<p>(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und, soweit vorhanden, der Geschäftsführungsordnung.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und, soweit vorhanden, der Geschäftsführungsordnung.</p>	
<p><sup>2</sup>Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsführungsordnung beschließen.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsführungsordnung beschließen.</p>	
<p><sup>3</sup>Hierin kann sie unter anderem die Geschäftsverteilung, Sitzungen und Beschlüsse der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sowie insbesondere einen Katalog von Geschäften regeln, zu deren Vornahme einzelne oder alle Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen; ferner können darin auch einzelne Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen zu Vorsitzenden der Geschäftsführung benannt werden.</p>	<p><sup>2</sup>Hierin kann sie unter anderem die Geschäftsverteilung, Sitzungen und Beschlüsse der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sowie insbesondere einen Katalog von Geschäften regeln, zu deren Vornahme einzelne oder alle Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen; ferner können darin auch einzelne Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen zu Vorsitzenden der Geschäftsführung benannt werden. <u>Der oder die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter für alle Geschäfte, die nach der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zustimmungspflichtig sind.</u></p>	<p>Redaktionelle Erweiterung</p>
<p><sup>4</sup>Zur Aufnahme oder Vergabe von Krediten bedürfen die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen in jedem Fall eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.</p>	<p>(2) <sup>2</sup>Zur Aufnahme oder Vergabe von Krediten bedürfen die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen in jedem Fall eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.</p>	
<p>(3) Der Geschäftsführung obliegt die gerichtliche sowie die außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft. Des Weiteren ist die Geschäftsführungsbefugnis auf Handlungen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs im Rahmen des Gesell-</p>	<p>(4) Der Geschäftsführung obliegt die gerichtliche sowie die außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft. Des Weiteren ist die Geschäftsführungsbefugnis auf Handlungen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs im Rahmen des Gesell-</p>	

<p>schaftsvertrages beschränkt, soweit nicht gesetzliche Regelungen zwingend etwas anderes vorschreiben.</p>	<p>schaftsvertrages beschränkt, soweit nicht gesetzliche Regelungen zwingend etwas anderes vorschreiben.</p>	
<p>(4) Die Geschäftsführung hat jährlich einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p><b>§ 11 Wirtschaftsplan</b> Die Geschäftsführung hat jährlich einen Wirtschaftsplan und eine <u>dreijährige</u> Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung. Verkürzung des Finanzplanungszeitraumes.</p>
<p>(5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag, den die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 GmbHG machen wollen.</p>	<p><b>§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverteilung, Rechnungsprüfung</b> (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes <u>den Gesellschaftern</u> vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag, den die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 GmbHG machen wollen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>(6) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen der Gesellschafterversammlung, an denen sie auf Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen. Hinsichtlich der Berichtspflicht der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Aktiengesetz Anwendung. Ebenso besteht Berichtspflicht gegenüber der Stadt Wuppertal.</p>	<p><b>§ 6 Geschäftsführung, Vertretung</b> (5) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen der Gesellschafterversammlung, an denen sie auf Verlangen <u>teilnimmt</u>, Auskunft zu erteilen. Hinsichtlich der Berichtspflicht der Geschäftsführung finden die Vorschriften des § 90 Aktiengesetz Anwendung. Ebenso besteht Berichtspflicht gegenüber der Stadt Wuppertal.</p>	

<p>(7) Die Bestimmungen des Absatzes (1) gelten im Fall der Liquidation der Gesellschaft auch für den oder die Liquidatoren.</p>	<p>(6) Die Bestimmungen des Absatzes (1) gelten im Fall der Liquidation der Gesellschaft auch für den oder die Liquidatoren.</p>	
	<p><b>§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft</b></p> <p>(2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>	<p>Neuregelung .Die Darstellung der Unbefristetheit der Gesellschaft ergab sich bislang schon daraus, daß in der Altfassung des Gesellschaftsvertrages keine zeitliche Befristung der Gesellschaft ausgewiesen war.</p>
<p><b>§ 5 Einberufung, Vorsitz der Gesellschafterversammlung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Sie finden mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr statt. Es genügt die Einberufung durch eine/n Geschäftsführer/—in. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet.</p>	<p><b>§ 7 Einberufung</b></p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Sie finden mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr statt. Es genügt die Einberufung durch eine/n Geschäftsführer/-in. Die Einberufung erfolgt <u>durch Brief, per Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter mit Empfangsbekenntnis unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Tagesordnung.</u> Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet. <u>Die Gesellschafterversammlung findet üblicherweise am Sitz der Gesellschaft statt.</u></p>	<p>Redaktionelle Erweiterungen</p>
<p>(2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss von der Geschäftsführung einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist oder einer der Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen. Kommt die Geschäftsführung dem berechtigten Antrag auf Einberufung der</p>	<p>(2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss von der Geschäftsführung einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist oder einer der Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen. Kommt die Geschäftsführung dem berechtigten Antrag auf Einberufung der</p>	

<p>Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht nach, so ist der Gesellschafter berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen und Formen einzuberufen.</p>	<p>Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht nach, so ist der Gesellschafter berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen und Formen einzuberufen.</p>	
	<p><b>§ 5 Organe der Gesellschaft</b>          Organe der Gesellschaft sind          a) die Geschäftsführung          b) die Gesellschafterversammlung</p>	<p>Neuregelung (Redaktionelle Klarstellung)</p>
<p><b>§ 6 Gesellschafterbeschlüsse</b>          (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung.</p> <p>Die Bevollmächtigten der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal und der Wuppertaler Stadtwerke AG unterliegen den Weisungen des jeweiligen Aufsichtsrates.</p>	<p><b>§ 8 Gesellschafterbeschlüsse</b>          (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb der Gesellschafterversammlung können Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche, elektronische, mündliche oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und keiner der Art und Weise der Abstimmung widerspricht. Über mündliche und fernmündliche Beschlüsse ist im Nachgang eine Niederschrift zu erstellen, die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.</p> <p>Die Bevollmächtigten der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Wuppertal und der WSW Wuppertaler Stadtwerke <u>GmbH</u> unterliegen den Weisungen des jeweiligen Aufsichtsrates.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung, Erweiterung und Aktualisierung auf Wuppertaler Stadtwerke GmbH.</p>
<p>(2) Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse, durch die der Gesellschaftsvertrag geändert oder ergänzt oder die Gesellschaft aufgelöst wird, der Zustimmung der sämtlichen stimmberechtigten Gesellschafter, sonstige Gesellschafterbeschlüsse der einfachen</p>	<p>(2) Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse, durch die der Gesellschaftsvertrag geändert oder ergänzt oder die Gesellschaft aufgelöst wird, der Zustimmung der sämtlichen stimmberechtigten Gesellschafter, sonstige Gesellschafterbeschlüsse der einfachen</p>	

	Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen.	Mehrheit aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen.	
(3)	Je Euro 50,— eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.	(3) Je Euro 50,— eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.	
(4)	Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter durch die Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief oder sonst wie gegen Empfangsbekanntnis mindestens drei Wochen vorher zu laden; hierbei werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht eingerechnet.		Entfällt durch Neuregelung in § 7 Abs. 1.
(5)	Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.	(4) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.	
	<b>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b>	<b>§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b>	
(1)	Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn— und Verlustrechnung, Anhang), wobei der Gesellschafterversammlung Gelegenheit zu geben ist, <ul style="list-style-type: none"> <li>i. den Lagebericht,</li> <li>ii. den Bericht des Abschlussprüfers</li> </ul> zu beraten,</li> <li>b) Feststellung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan sowie der fünfjährigen Finanzplanung,</li> <li>c) Verwendung des Ergebnisses einschließlich Festlegung der Erhöhung des auszuschüttenden Gewinnanteils,</li> </ul>	(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn— und Verlustrechnung, Anhang), wobei der Gesellschafterversammlung Gelegenheit zu geben ist, <ul style="list-style-type: none"> <li>i. den Lagebericht,</li> <li>ii. den Bericht des Abschlussprüfers</li> </ul> zu beraten,</li> <li>b) Feststellung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan sowie der <u>drei</u>jährigen Finanzplanung,</li> <li>c) Verwendung des Ergebnisses einschließlich Festlegung der Erhöhung des auszuschüttenden Gewinnanteils,</li> </ul>	In Abs. 1 Buchst. b) redaktioneller Nachvollzug der Neufassung des § 11 Wirtschaftsplan; redaktioneller Zusatz unter Buchst. k); Erweiterung unter Buchst. q) Lit. i. bis iv.

- d) Bestellung des Abschlussprüfers,
- e) Aufnahme neuer Gesellschafter,
- f) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- g) Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft sowie der Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- h) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- i) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Benennung und Abberufung von Liquidatoren,
- j) Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Festlegung der Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung,
- k) Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeitern, deren Vergütung ein Jahresgehalt von 50.000 € brutto überschreitet,
- l) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen,
- m) Abschluss von Kooperationsabkommen sowie anderer Verträge mit außenstehenden natürlichen juristischen Personen und Unternehmen,
- n) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Angelegenheiten, die die Geschäftsführung ihr vorlegen,
- o) Erteilung und Widerruf von Proku-

- d) Bestellung des Abschlussprüfers,
- e) Aufnahme neuer Gesellschafter,
- f) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- g) Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft sowie der Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- h) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- i) Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Benennung und Abberufung von Liquidatoren,
- j) Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Festlegung der Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung,
- k) Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeitern, deren Vergütung ein Jahresgehalt von 50.000 € (Vollzeitäquivalent) brutto überschreitet,
- l) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen,
- m) Abschluss von Kooperationsabkommen sowie anderer Verträge mit außenstehenden natürlichen juristischen Personen und Unternehmen,
- n) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Angelegenheiten, die die Geschäftsführung ihr vorlegen,
- o) Erteilung und Widerruf von Proku-

<p>ren und Handlungsvollmachten,</p> <p>p) Entlastung der Geschäftsführung</p> <p>q) Die Gesellschafterversammlung beschließt ferner über:</p> <p>i. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung</p> <p>ii. die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften.</p>	<p>ren und Handlungsvollmachten,</p> <p>p) Entlastung der Geschäftsführung.</p> <p>q) Die Gesellschafterversammlung beschließt ferner über:</p> <p>i. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung</p> <p>ii. die Aufnahme von <u>Krediten</u> und die Übernahme von Bürgschaften, <u>Gewährung von Krediten an den Geschäftsführer sowie die Bewilligung von Krediten an Gesellschafter</u></p> <p>iii. <u>die Vorschläge zu den Gegenständen der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>iv. <u>die Bestellung von Ausschüssen unbeschadet ihrer gesetzlichen Verantwortung.</u></p>	
<p>(2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind insbesondere unverzüglich einzuberufen, wenn</p> <p>a. es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfberichts oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,</p> <p>b. sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,</p> <p>c. die Bestellung eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin widerrufen werden soll.</p>	<p>(2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind insbesondere unverzüglich einzuberufen, wenn</p> <p>a. es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfberichts oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,</p> <p>b. sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,</p> <p>c. die Bestellung eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin widerrufen werden soll.</p>	

<p>(3) Die Gesellschafterversammlung übt die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben aus. Im übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit die Entscheidungszuständigkeit nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.</p>	<p>(3) Die Gesellschafterversammlung übt die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben aus. Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit die Entscheidungszuständigkeit nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.</p>	
<p><b>§ 8 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinnverteilung</b></p> <p>(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Gesellschaft entstanden ist.</p>	<p><b>§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft</b></p> <p>(1) <u>Das Geschäftsjahr der Gesellschaft</u> ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Redaktionelle Erweiterung</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen haben in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn— und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen und zu prüfen. <sup>2</sup>Der geprüfte, Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zugeben.</p>	<p><b>§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverteilung, Rechnungsprüfung, Wirtschaftsplan</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen haben in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen und zu prüfen <u>und dem bestellten Abschlussprüfer vorzulegen, sofern die Aufsichtsbehörde hiervon nicht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 GO NRW Ausnahmen zulässt. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst auch die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers wird der Stadt Wuppertal gem. § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG unverzüglich nach dessen Eingang übersandt.</u></p>	<p>Inhaltliche Erweiterung</p>
<p>(3) Den Gesellschaftern obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses und/oder des</p>	<p>(3) Den Gesellschaftern obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses und/oder des</p>	<p>Redaktionelle Fortschreibung</p>

Bilanzgewinns.	Bilanzgewinns <u>innerhalb der gesetzlichen Fristen.</u>	
(4) Der Abschlussprüfer soll an den Verhandlungen über den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht teilnehmen und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.	(4) Der Abschlussprüfer soll an den Verhandlungen über den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht teilnehmen und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.	
<b>§ 9 Rechnungsprüfung</b> (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) und der Gemeindeordnung NW vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich der Gesellschafterversammlung zu berichten.		Redaktionelle Fortschreibung in § 10 Abs. 1 und 2 der Neufassung, sowie redaktionelle Anpassung. Über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht mehr schriftlich der Gesellschafterversammlung zu berichten.
(2) Den Prüfungsinstanzen der Gesellschafter stehen die Rechte gem. § 54 i. V. m § 44 HGrG zu. Weitere Prüfrechte gemäß der vom, Rat der Stadt Wuppertal erlassenen Rechnungsprüfungsordnung werden beachtet.	(7) Unbeschadet weiterer Prüfungsrechte ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal berechtigt, die ihm nach § 54 Abs. 1 HGrG zustehenden Rechte auszuüben.	Redaktionelle Fortschreibung
	(5) Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.	Neuregelung
	(6) Die Verteilung des Jahresergebnisses erfolgt im Verhältnis der Geschäftsanteile gem. § 29 Abs. 3 GmbHG.	Neuregelung
<b>§ 10 Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile</b> (1) Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der anderen Gesellschafter, der einer Mehrheit von 75% aller ihrer Stimmen bedarf.	<b>§ 12 Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Geschäftsanteile</b> Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der anderen Gesellschafter, der einer Mehrheit von 75% aller ihrer Stimmen bedarf.	

<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Kündigung</b></p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und ist sowohl an die Gesellschaft als auch an jeden anderen Gesellschafter zu richten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Kündigung</b></p> <p>(1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und ist sowohl an die Gesellschaft als auch an jeden anderen Gesellschafter zu richten.</p>	
<p>(2) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern allein fortgesetzt. Die verbleibenden Gesellschafter können jedoch auch die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Wurde der Geschäftsanteil des durch Kündigung ausscheidenden Gesellschafters nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach § 9 übernommen oder eingezogen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation.</p>	<p>(2) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern allein fortgesetzt. Die verbleibenden Gesellschafter können jedoch auch die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Wurde der Geschäftsanteil des durch Kündigung ausscheidenden Gesellschafters nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach <u>§ 13 Abs. 1</u> übernommen oder eingezogen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation.</p>	Redaktionell notwendige Fortschreibung.
<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen</b></p> <p>(1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Einziehung von Geschäftsanteilen</b></p> <p>(1) Die Gesellschafter können die <u>Abtretung</u> oder Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.</p>	Redaktionelle Erweiterung
<p>(2) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf,</p>	<p>(2) Die Gesellschafter können die <u>Abtretung</u> oder Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf,</p>	Redaktionelle Erweiterung
<p>a) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;</p>	<p>a) wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;</p>	
<p>b) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters</p>	<p>b) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters unter-</p>	

	<p>unternommen und von ihm auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters nicht unverzüglich beseitigt worden sind;</p>	<p>nommen und von ihm auf schriftliches Verlangen eines Gesellschafters nicht unverzüglich beseitigt worden sind;</p>	
	<p>c) der betroffene Gesellschafter die Gesellschaft kündigt;</p>	<p>c) der betroffene Gesellschafter die Gesellschaft kündigt;</p>	
	<p>d) wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm unzumutbar macht oder wenn der Gesellschafter erheblich gegen diesen Vertrag verstößt. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person übertragen wird und die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbHG zu erteilen ist. Bei der Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.</p>	<p>d) wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm unzumutbar macht oder wenn der Gesellschafter erheblich gegen diesen Vertrag verstößt. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende, zur Übernahme bereite Person übertragen wird und die Genehmigung der Gesellschaft nach § 17 Abs. 1 GmbHG zu erteilen ist. Bei der Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.</p>	
	<p>(3) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen.</p>	<p>(3) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen.</p>	
	<p>(4) Die Einziehung wird von der Geschäftsführung oder von der durch den Einziehungsbeschluss ermächtigten Person erklärt. Sie wird, soweit rechtlich zulässig, mit dem Zugang der Einziehungserklärung wirksam. Bis zum Wirksamwerden der Einziehung ruhen die Rechte</p>	<p>(4) Die Einziehung wird von der Geschäftsführung oder von der durch den Einziehungsbeschluss ermächtigten Person erklärt. Sie wird, soweit rechtlich zulässig, mit dem Zugang der Einziehungserklärung wirksam. Bis zum Wirksamwerden der Einziehung ruhen die Rechte</p>	

aus dem eingezogenen Geschäftsanteil, insbesondere Stimm- und Gewinnbezugsrecht.	aus dem eingezogenen Geschäftsanteil, insbesondere Stimm- und Gewinnbezugsrecht.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13 Entgelt</b></p> <p>(1) In den Fällen der Einziehung eines Geschäftsanteils der der statt ihrer beschlossenen Übertragung gemäß § 9 Abs. 2 steht dem betroffenen Gesellschafter ein Entgelt zu. Schuldner des Entgelts sind im Falle der Einziehung die Gesellschaft, ansonsten der Erwerber des Geschäftsanteils und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Entgelt</b></p> <p>(1) In den Fällen der Einziehung eines Geschäftsanteils oder der statt ihrer beschlossenen Übertragung gemäß § 14 Abs. 2 steht dem betroffenen Gesellschafter ein Entgelt zu. Schuldner des Entgelts sind im Falle der Einziehung die Gesellschaft, ansonsten der Erwerber des Geschäftsanteils und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.</p>	Redaktionell notwendige Fortschreibung.
<p>(2) Das Entgelt bemisst sich nach dem Wert des Geschäftsanteils, der sich für den Zeitpunkt aus den Büchern der Gesellschaft ergibt (Buchwert), auf den die Einziehung bzw. Übertragung beschlossen wurde (Tag des Ausscheidens). Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Wert maßgebend, der sich für das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres aus den Büchern der Gesellschaft ergibt. In diesem Falle ist das Entgelt um die Beträge zu vermindern, die der betroffene Gesellschafter zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag des Ausscheidens auf seine Beteiligung als Gewinnanteile ausgeschüttet erhalten hat. Der Buchwert ist zudem zu bereinigen und die darin etwa enthaltenen Beträge aus zweckgebundenen öffentlichen Mitteln, insbesondere aus Landesmitteln des Programms Stadtumbau West in NRW.</p>	<p>(2) Das Entgelt bemisst sich nach dem Wert des Geschäftsanteils, der sich für den Zeitpunkt aus den Büchern der Gesellschaft ergibt (Buchwert), auf den die Einziehung bzw. Übertragung beschlossen wurde (Tag des Ausscheidens). Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Wert maßgebend, der sich für das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres aus den Büchern der Gesellschaft ergibt. In diesem Falle ist das Entgelt um die Beträge zu vermindern, die der betroffene Gesellschafter zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag des Ausscheidens auf seine Beteiligung als Gewinnanteile ausgeschüttet erhalten hat. Der Buchwert ist zudem zu bereinigen um die darin etwa enthaltenen Beträge aus zweckgebundenen öffentlichen Mitteln.</p>	Redaktionelle Anpassung. Wegfall der ausdrückliche Nennung der Landesmittel,.
<p>(3) Das Entgelt ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeit-</p>	<p>(3) Das Entgelt ist in fünf gleichen Jahresraten zu bezahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Steht zu diesem Zeit-</p>	

<p>punkt die Höhe des Entgelts noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Das Entgelt ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2%-punkte über dem jeweiligen Basiszinsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft und der Erwerber sind berechtigt, das Entgelt ganz oder teilweise früher zu bezahlen.</p>	<p>punkt die Höhe des Entgelts noch nicht fest, so ist eine von der Gesellschaft zu bestimmende angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Das Entgelt ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2%-punkten über dem jeweiligen Basiszinsatz des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft und der Erwerber sind berechtigt, das Entgelt ganz oder teilweise früher zu bezahlen.</p>	
<p>(4) Ändert sich der für das Entgelt maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagungen, so ist das Entgelt der Änderung entsprechend anzupassen.</p>	<p>(4) Ändert sich der für das Entgelt maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagungen, so ist das Entgelt der Änderung entsprechend anzupassen.</p>	
<p><b>§ 14 Bekanntmachungen</b> Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p><b>§ 16 Bekanntmachungen</b> Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	
<p><b>§ 15 Wettbewerbsverbot</b> Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung beschließen die Gesellschafter.</p>	<p><b>§17 Wettbewerbsverbot</b> Den Gesellschaftern und den Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen der Gesellschaft kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung beschließen die Gesellschafter.</p>	
<p><b>§ 16 Gründungsaufwand</b> Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung in das Handelsregister und alle sonstigen Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500,00 €; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.</p>		<p>Entfällt ersatzlos, da die Gesellschaft inzwischen gegründet ist.</p>

<p><b>§ 17 Salvatorische Klausel</b> Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.</p>	<p><b>§ 19 Salvatorische Klausel</b> Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.</p>	
	<p><b>§ 18 Schriftform</b> Alle Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages und alle sonstigen das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.</p>	Neuregelung